

AGENT-LETTER

Newsletter VA 6-7-8/2021

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Umfang des Rechts auf Buchauszug eines Außendienst-Angestellten

Der OGH hat sich in einem aktuellen Beschluss mit der Frage befasst, welche Geschäfte und Provisionen in einem vom Versicherer auszustellenden Buchauszug zu erfassen sind.

Der Kläger war bis zu seiner Dienstnehmerkündigung bei einem Versicherungsunternehmen (VU) im Außendienst beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörte die Versicherungsvermittlung, die laufende Kundenbetreuung und die Mitwirkung bei Schadensfällen. Auf Basis des Kollektivvertrags für Außendienstangestellte stellte er Ansprüche auf Ausstellung eines Buchauszuges und diesem folgend auf Folgeprovision aus den von ihm vermittelten Versicherungsverträgen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren teilweise hinsichtlich der Auskünfte über Stornogrund, Erhaltungsmaßnahmen und Gründe für die Beendigung des Versicherungsvertrages ab. Der Kläger berief hiergegen und das Berufungsgericht gab ihm Recht. Gegen diese Entscheidung wandte sich der erfolglose Versicherer mittels außerordentlicher Revision an den OGH.

Der OGH führte in seiner Begründung einleitend aus, dass Zweck des Anspruchs auf Übermittlung eines Buchauszugs ist, *„dem Angestellten die Möglichkeit zu geben, sich eine Übersicht über die von ihm verdienten Provisionen zu verschaffen und die Provisionsabrechnung zu kontrollieren.“* Das Recht auf Buchauszug gebühre nur für jene Geschäfte, für die Provision gezahlt werden kann, *„dann aber unabhängig davon, ob diese tatsächlich zusteht.“* Denn Ziel des Auskunftsanspruchs ist gerade auch die Information über allenfalls strittige Geschäfte, d.h. *„in denen - auf tatsächlicher oder rechtlicher Ebene - Streit darüber bestehen könnte, ob sie zu denjenigen gehören, für die eine Provision gebührt.“*

Folgeprovision definiert der OGH als Vermittlungsprovision, die durch mehr als einmalige Erfolgsvergütung vorgenommen wird und *„die meist für die vom Angestellten durch selbstständige Werbung vermittelten Versicherungsverträge nach Maßgabe des Prämieeneingangs gebührt, während eine Provision aus Verträgen, die zur Verwaltung und Betreuung übergeben wurden, ein Entgelt für die allgemeine Tätigkeit des Vertreters darstellt.“*

Mit Hinweis auf seine frühere Entscheidung 14 Ob 13/86 verwies der OGH darauf, dass die bloße (fälschliche) Bezeichnung einer Folge- als Betreuungsprovision das Recht auf Folgeprovision nicht schmälern kann. Wenn das Entgelt, das dem Kläger als „Betreuungsprovision“ gezahlt wurde, mit einem ins Gewicht fallenden Anteil eine Teilvergütung für die frühere Vermittlung darstellen sollte, so wäre die Betreuungsprovision *„in Wahrheit Folgeprovision im Sinne des Kollektivvertrags“*.

Laut den zwischen Beklagtem und Kläger abgeschlossenen *„Provisionsvereinbarungen...“* gilt die Betreuungsprovision *„als Vergütung für die Akquisition von Versicherungsverträgen für zustande gekommene Versicherungsverhältnisse sowie die laufende Betreuung des Versicherungsvertrags und alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.“* Die Betreuungsprovision enthalte daher auch einen Erfolgsanteil für die Vermittlung, womit es sich tatsächlich um eine Folgeprovision im Sinne des § 6 Kollektivvertrag handelt. Das stehe auch damit im Einklang, dass Provisionen auch nach Ende des Dienstnehmervertrages weiter vom Versicherer gezahlt wurden.

Weiters äußerte sich der OGH zu dem Punkt, wonach dem Versicherer zufolge diesem allein die Entscheidung über Abschluss, Auflösung oder Gestaltung der Versicherungsverträge ohne Auswirkung auf Provisionsansprüche des Klägers zukomme. In den *„Provisionsvereinbarungen...“* war eine Regelung enthalten, nach der *„es ausschließlich im Ermessen des Versicherers liege,*

ohne Angabe von Gründen Versicherungsverträge anzunehmen oder abzulehnen, auf offene Prämien ganz oder teilweise zu verzichten oder Versicherungsverträge vorzeitig aufzulösen. In diesen Fällen entstehen keinerlei Provisionsansprüche...“.

Der Versicherer betrachtete als maßgebliches Kriterium für allfällige Provisionsansprüche ausschließlich den Prämieingang (und nur dieser sei zu beauskunften), hingegen seien die Zahlungsweise, Konvertierung und Storno bedeutungslos.

Das Berufungsgericht hatte zuvor das Fehlen einer konkreten, ausreichend bestimmten Umschreibung derjenigen Gründe bemängelt, die den Versicherer zur Ablehnung, zum Verzicht oder zur vorzeitigen Auflösung von Versicherungsverträgen berechtigen. Denn das widerspreche § 11 Abs. 3 AngestelltenG (Vereitelungsschutz):

„Ist die Ausführung eines vom Angestellten oder durch dessen Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes oder die Gegenleistung des Dritten, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, infolge Verhaltens des Dienstgebers ganz oder teilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person des Dritten vorlagen, so kann der Angestellte die volle Provision verlangen.“

Das Berufungsgericht bewertete die vorgelegte Ausschlussklausel in den „Provisionsbestimmungen...“ als sittenwidrig im Sinne von § 879 ABGB, da eine im jeweiligen Einzelfall erforderliche sachliche Rechtfertigung für die Ablehnung der Geschäftsausführung bzw. die Auflösung des Geschäfts durch den Arbeitgeber fehlte.

Der OGH führte dem folgend aus, dass das VU die Auffassung des Berufungsgerichtes nicht entkräften konnte. Vielmehr bestritt es die Sittenwidrigkeit pauschal und bestand weiter auf seiner willkürlichen Entscheidungsmacht. Der Anspruch des Klägers auf einen Buchauszug inklusive von Auskünften über Stornogrund, Erhaltungsmaßnahmen und Gründe für die Beendigung des Versicherungsvertrages sei daher als provisionsrelevant zu bejahen. Die Information zur Zahlungsweise der Prämie werde vom Kläger zur Berechnung der Fälligkeit seiner Provisionsansprüche benötigt.

Der OGH wies die außerordentliche Revision des VU aus den vorgenannten Gründen zurück.

Zum Entscheidungstext: OGH [8 ObA 31/21y](#) vom 25. Juni 2021

EU-Kommission überarbeitet Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die EU-Kommission hat am 20. Juli 2021 ein umfangreiches [Paket von Gesetzgebungsvorschlägen](#) präsentiert, mit denen sie die EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärken will. Laut EUROPOL ist etwa 1 % des jährlichen Bruttoinlandsprodukts der EU auf verdächtige Finanzaktivitäten zurückzuführen.

Exkurs:

Welche VA sind von Geldwäscheregelungen betroffen?

- § 365m1 Z4 GewO: VA (Einfach- und Mehrfachagenten) im Sinne des § 137 Abs. 2 GewO, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden.

Diese VA sind ausgenommen:

- VA, wenn sie weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen und
a) keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, oder
b) nebegewerblich (§ 376 Z 18 GewO) oder in Nebentätigkeit (§ 137 Abs. 3 GewO) tätig werden.

Das EU-Paket besteht aus vier Gesetzgebungsvorschlägen:

- VO zur Schaffung einer neuen EU-Behörde (Anti-Money-Laundering Authority-AMLA, aktiv ab ca. 2026);
- VO zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit unmittelbar geltenden Vorschriften - auch für die Bereiche Kundensorgfaltspflicht und wirtschaftliches Eigentum;
- 6. RL zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die die EU-RL 2015/849/EU ersetzen soll und Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen in den EU-Mitgliedstaaten enthält;
- Überarbeitete Geldtransfer-VO (Verordnung 2015/847), die die Rückverfolgung von Krypto-Transfers ermöglichen soll.

Insbesondere eine EU-weite **Grenze für Bargeldzahlungen**, die neue EU-**Überwachungsbehörde** und **Beschränkungen für Kryptowährungen** sind wesentliche Punkte des Pakets. Nachdem die bisher als Richtlinien ausgestalteten Geldwäschevorschriften in einigen Mitgliedstaaten nicht hinreichend umgesetzt wurden, werden sie nur für eine bessere Überwachung und Kohärenz als Verordnung ausgestaltet.

Die neue Superbehörde soll große Finanzkonzerne direkt kontrollieren können und Strafen bis 10 Mio. Euro verhängen können.

Rechnungen sollen grundsätzlich nur noch bis zu **10.000 Euro bar** bezahlt werden dürfen. In etwa 2/3 aller EU-Mitgliedstaaten gibt es bereits Obergrenzen (in unterschiedlicher Höhe). Ausnahmen soll es für private Geschäfte (C2C) geben, zB für Privatwagenverkäufe. Einer aktuellen Studie folgend sind 90% der Österreicher und Österreicherinnen klar für den Erhalt von Bargeld. Entsprechend hat sich Finanzminister Blümel bereits gegen eine Abschaffung von Bargeld positioniert ([Blümel: Kryptoregulierung statt Bargeld-Obergrenze \(bmf.gv.at\)](#)). Diesem Ansatz folgen die WKÖ und die Bundessparte Handel.

Transfers von Kryptowährungen wie Bitcoin, Dogecoin etc. sollen transparent nachvollzogen werden können. Anonyme digitale Geldbörsen (Wallets) werden verboten.

Die Gesetzgebungsvorschläge werden nun im EU-Parlament und im Rat diskutiert. Die neue Behörde soll nach Inkrafttreten der Richtlinie und der nationalen Umsetzung mit ihrer Arbeit beginnen.

Davon unberührt bleibt die weitere Einhaltung der aktuellen Geldwäsche-Sorgfaltsregeln für betroffene VA aufrecht (*siehe [Newsletter VA 5-2021](#)*).

EU-Kommission: „Fit for 55“ - Paket

Am 14. Juli 2021 präsentierte die EU-Kommission das "Fit for 55"- Paket und nahm 12 Vorschläge an, um die Politik der EU in den Bereichen Klima, Energie, Landnutzung, Verkehr und Steuern so zu gestalten, dass die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden.

Im Rahmen des "Fit for 55"-Pakets sollen so Einsparungen der Netto-Treibhausgasemissionen in den nächsten 10 Jahren durch folgende Maßnahmen erzielt werden:

- Emissionshandel für neue Sektoren und strengere Auflagen im Rahmen des bestehenden Emissionshandelssystems der EU
- Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien

- Mehr Energieeffizienz
- Schnellere Einführung emissionsarmer Verkehrsträger und der entsprechenden Infrastruktur und Kraftstoffe
- Angleichung der Steuerpolitik an die Ziele des europäischen "Green Deal"
- Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO₂-Emissionen
- Instrumente zur Erhaltung und Vergrößerung natürlicher CO₂-Senken

Die Versicherungsagenten werden als Vielfahrer insbesondere durch alle kommenden Änderungen rund um das Kfz, die entsprechende Infrastruktur oder in Bezug auf Kraftstoffe berührt werden. Das Bundesgremium ist sich dessen bewusst und wird entsprechende Positionen äußern und Unterstützungsanstrengungen für den Berufsstand bei den Ansprechpartnern unternehmen. Natürlich werden wir Sie darüber auf dem Laufenden halten.

Siehe zur Übersicht: [Klimaziele 2030](#) .

Steuerfreie Kostenübernahme für eine Wochen-, Monats oder Jahreskarte ab 1.7.2021

Arbeitgeber hatten bisher schon die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern ein steuerfreies "Jobticket" ausschließlich für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit wird nun ausgeweitet.

Seit 1.7.2021 können Arbeitgeber auch die Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel für ihre Arbeitnehmer steuerfrei übernehmen, sofern diese Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Die Begünstigung setzt jedoch voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraumes gelten. Daher sind Einzelfahrscheine oder Tageskarten nicht von der Begünstigung umfasst. Die österreichweite Jahreskarte der ÖBB oder das geplante 1-2-3 Ticket (Umsetzung bleibt abzuwarten) wären zB vom Anwendungsbereich der Steuerbefreiung erfasst, sofern der Arbeitnehmer seinen Wohnort oder Arbeitsort im Inland hat.

Die Steuerbefreiung kommt auch für Kostenersätze zur Anwendung, sofern die ab 1. Juli 2021 neu gekauften Wochen-, Monats- oder Jahreskarten zumindest am Wohnort gültig sind. Bereits gekaufte, aber über den 30. Juni 2021 hinaus gültige Tickets stellen weiterhin steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Erst eine etwaige Verlängerung der Karte wäre begünstigt. Der Mitarbeiter muss die Rechnung vorweisen und der Arbeitgeber muss sie als Nachweis zum Lohnkonto geben.

Eine Gehaltsumwandlung ist nicht begünstigt.

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte zur Verfügung, kann nur für jene Strecke ein Pendlerpauschale beantragt werden, die nicht davon umfasst ist.

Lohnnebenkosten: Es fallen kein Dienstgeberbeitrag (DB), kein Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und keine Kommunalsteuer an.

Auf dem Lohnkonto und dem Lohnzettel sind die Kalendermonate einzutragen, in denen der Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers befördert wird. Daher hat der Arbeitgeber auch die Übernahme der Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel am Lohnkonto und am Lohnzettel des Arbeitnehmers einzutragen.

Rückwirkend mit 1.7.2021 erfolgte auch eine Gleichstellung der sozialversicherungsrechtlichen Regelung mit der steuerlichen Begünstigung. Unter denselben Voraussetzungen ist somit die Übernahme der Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel sozialversicherungsfrei, sofern diese Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Für weitere Informationen siehe [FAQ des BMF](#) und [WKO.at-Infoseite](#).

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900-3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900-3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)